

Mandant hat Abschrift

Abschrift

- 31 C 542/07 -

Verkündet am 6.2.2008

Andermann,
Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle



<i>Becker Büttner Hecht</i>	
Rechtsanwälte Berlin	
18. Feb. 2008	
Nr.	Termin
SLD	Ry

AMTSGERICHT LÜBECK

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem **Rechtsstreit**

1.

2.

Prozeßbevollmächtigte: _____

- Kläger -

gegen

Prozeßbevollmächtigte:

Rechtsanwalt Dr. Peter Becker & Partner
Köpenicker Straße 9, 10997 Berlin

- Beklagte -

hat das Amtsgericht Lübeck, Abteilung 31,
auf die mündliche Verhandlung vom 06.02.2008
durch den Richter am Amtsgericht **Humbert**

für **R e c h t** erkannt:

Die **Klage** wird **abgewiesen**.

Die Kläger tragen die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Berufung wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Die Kläger beziehen als private Verbraucher seit Jahren Strom und Gas von der Beklagten, einem örtlichen Strom- und Gasversorgungsunternehmen.

Mit Schreiben vom 10.10.2005 (Bl.273 d.A.) teilten die Kläger der Beklagten mit, dass sie die im Oktober 2005 angekündigte Gaspreiserhöhung für unbillig erachteten und es ablehnten, erhöhte Preise zu entrichten. Ferner erklärten die Kläger, dass sie künftige Zahlungen lediglich unter Vorbehalt leisteten.

Mit Schreiben vom 23. Januar 2006 wandten sich die Kläger auch gegen Strompreiserhöhungen.

Am 1.10.2005 belief sich der Arbeitspreis für Gas auf	4,2 Ct/kWh.
Zuvor hatte der Preis	3,75 Ct/kWh
betragen.	
Zum 1.1.2006 wurde der Gaspreis auf	4,6 Ct/kWh
erhöht; zum 1.10.2006 erfolgte eine Erhöhung auf	4,85 Ct/kWh.
Zum 1.4.2007 bzw. 1.7.2007 wurde der Arbeitspreis im Grundpreistarif II auf	4,64 Ct/kWh
bzw.	4,4 Ct/kWh
reduziert.	

Die Kläger berechneten für die Zeit vom 1.10.2005 bis 19.2.2007 einen Erhöhungsbetrag beim Gasbezug in Höhe von 295,11 €, den sie erstattet haben möchten.

Die Kläger beantragen,

die Beklagte zu verurteilen, an die Kläger als Gesamtgläubiger 295,11 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 15.3.2007 zu zahlen, und festzustellen, dass die einseitigen Gaspreiserhöhungen durch die Beklagte zum 1.10.2005, 1.1.2006 und 1.10.2006 unbillig sind und der zwischen den Parteien vertraglich vereinbarte Gaspreis von 3,75 Ct/kWh - beginnend zum 19.2.2007 - fortgilt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Entscheidungsgründe

Die Zahlungsklage ist unbegründet.

Ein einzig in Betracht kommender Anspruch aus § 812 BGB auf Rückzahlung der entrichteten Erhöhungsbeträge besteht nicht. Zwar sind die Preise von Gasversorgern, soweit der Verbraucher als Vertragspartner zwingend auf Gas von diesem Versorger angewiesen ist, einer zivilrechtlichen Billigkeitskontrolle unterworfen. Der Gaslieferungsvertrag der Parteien stellt einen Kaufvertrag dar, der teilweise durch die Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden (AVBGasV) öffentlich rechtlich geregelt ist. § 4 Abs.2 der Verordnung sieht vor, dass Änderungen der allgemeinen Tarife erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam werden. Die Verordnung ist zwar der Sache nach als „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ anzusehen, unterliegt aber als Verordnung nicht der Kontrolle nach den §§ 307 f BGB.

Trotz allem unterliegen die Tarifierhöhungen der gerichtlichen Billigkeitskontrolle nach § 315 Abs.3 BGB, wie der BGH grundlegend entschieden hat (NJW 2007, 2540-2544). Danach ist auch geklärt, dass die auf einer vorgelagerten Lieferstufe praktizierte Bindung des Erdgaspreises an den Preis für leichtes Heizöl nicht Gegenstand der Billigkeitskontrolle einer einseitigen Erhöhung des Gaspreises sein kann. Ferner ist zutreffend entschieden, dass eine Tarifierhöhung, mit der lediglich gestiegene Bezugskosten des Gasversorgers an die Tarifkunden weitergegeben wird, grundsätzlich der Billigkeit entspricht. Auch kann sich der Kunde nicht darauf berufen, dass der ursprüngliche, frei vereinbarte Tarif bereits von Anfang an unbillig gewesen sein soll.

Schließlich lässt die Liberalisierung des Strom- und Gasmarktes das örtliche Monopol der Beklagten entfallen. Seit der Liberalisierung des Gasmarktes ab 1.10.2006 gibt es im Raum diverse konkurrierende Gasversorgungsunternehmen wie zum Beispiel I
und

Eine nach diesen Grundsätzen des BGH vorzunehmende Billigkeitsprüfung ergibt keinen Anlass, zu einer Unbilligkeit zu gelangen.

Die Prüfung durch die AGN Treuconsult GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat ergeben, dass lediglich Bezugskostenerhöhungen an die Endverbraucher weitergegeben wurden. Im übrigen ist gerichtsbekannt, dass die faktisch an die Ölpreisentwicklung gekoppelten Gaspreise in dem streitigen Zeitraum bis Anfang 2007 stark gestiegen sind. Heizöl hat sich bis Mitte 2006 stark verteuert; anschließend stagnierte der Preis bzw. sank wieder auf den Stand von Mai 2005.

Das Ergebnis der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wird dadurch bestätigt, dass die Beklagte im Vergleich der örtlichen Anbieter bundesweit zu den günstigeren Versorgern gehört (z.B.

Platz 137 von 711 Anbietern in der Liste „spiegelonline“ vom 3.1.4007. Auch wenn der BGH in vorgenannter Entscheidung offen gelassen hat, ob eine Billigkeitskontrolle auch auf der Basis eines Vergleichs mit den Gaspreisen anderer Gasversorgungsunternehmen vorgenommen werden kann, so ist der vorgenannte Vergleich zumindest ein Indiz für die Richtigkeit der Prüfung der AGN Treuconsult GmbH.

Die Bedenken der Kläger gegen den Inhalt des Prüfungsberichtes gehen ins Leere.

Auch wenn die Beklagte die Darlegungslast trägt (BHG NJW 2003, 3131), so braucht die Beklagte schon aus Wettbewerbsgründen ihre gesamte Preiskalkulation nicht offenzulegen; es genügt eine „grobe Plausibilitätskontrolle“ (BGH NJW 2003, 1449, 1450; Derleder / Rott, „Die rechtlichen Grenzen von Gaspreiserhöhungen“, WuM 2005, 423-430). Es ist auch ohne weiteres anhand der bezeichneten Unterlagen feststellbar, ob der Gasbezugspreis sogar stärker gestiegen ist als der Endverbraucherpreis. Der nicht geprüfte Zeitraum vom 1.10.2006 bis 1.2.2007 ist gering, so dass die wesentliche Aussage des Prüfungsberichtes nicht beeinträchtigt ist (§ 287 Abs.2 ZPO).

Mit dem Argument, dass die entsprechenden Zahlen falsch sein könnten, können die Kläger nicht gehört werden; schließlich handelt es sich bei dem Testat um die Arbeit unabhängiger Prüfer, die unparteilich zu sein haben. Für die allein zu verlangende „grobe Plausibilitätskontrolle“, die der BGH fordert, genügt das Testat.

Hinsichtlich des Feststellungsantrages ist die Klage ebenfalls abzuweisen. Es fehlt am Feststellungsinteresse i.S. des § 256 Abs.1 ZPO.

Soweit sich der Antrag auf die Erhöhungen vom 1.10.2005, 1.1.2006 und 1.10.2006 bezieht, sind die Billigkeit und der ggf. zu ermittelnde Preis i.S. des § 315 Abs.3 BGB bereits im Rahmen der Leistungsklage zu berücksichtigen. Gemäß § 315 Abs.3 Satz 2 BGB hat das Gericht - wie ausgeführt - notfalls die Unbilligkeit festzustellen, eine eigene Bestimmung durch Urteil zu treffen und insofern auf die Rückzahlung der unter Vorbehalt zuviel geleisteten Erhöhungsbeträge (§ 814 BGB) zu erkennen. Gegenüber der Leistungsklage ist die Feststellungsklage subsidiär (BGH NJW 1986, 1815, 1816).

Sofern die Kläger eine Feststellung für die Zeit *nach* dem 19.2.2007 begehren, fehlt es schon wegen der Öffnung des Gasmarktes am „alsbaldigen Feststellungsinteresse“. Abgesehen davon, dass die Beklagte die Gaspreise zum 1.4. bzw. 11.7.2007 gesenkt hatte, fehlt es nunmehr an einer entsprechenden Monopolstellung der Beklagten als Grundlage der entsprechenden Anwendung des § 315 BGB (BGH NJW 2007, 1672-1674).

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91 Abs.1, 269 Abs.3, 708 Nr.11, 713 ZPO.

Die Berufung ist nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen des § 511 Abs.4 Nr.1 oder 2 ZPO nicht vorliegen. Weder hat der Rechtsstreit grundsätzliche Bedeutung noch ist zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichtes erforderlich.

Durch die Entscheidung des BGH NJW 2007, 2540-2544, ist die Rechtslage grundlegend geklärt; abweichende Entscheidungen im Bereich des AG ! sind nicht bekannt.

Humbert

(Humbert)